



Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde, Schwappachweg 2, 16225 Eberswalde

Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG
Hebbelstraße 38
14469 Potsdam

Dienstgebäude:

Oberförsterei Eberswalde
Schwappachweg 2, 16225 Eberswalde
Bearb.: Schmidt
Gesch.Z.: LFB-0809-7026-31-16/19
Hausruf: 03334 27 59 303
Fax: 03334 27 59 309
ralf-peter.schmidt@lfb.brandenburg.de
<https://mluk.brandenburg.de>
<https://forst.brandenburg.de>
<https://www.forstwirtschaft-in-deutschland.de>

Eberswalde, den 16.01.2020

Vorentwurf zum Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Nr. 44 Pren den, Stadt Biesenthal“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. Bebauungsplan berührt die Belange der unteren Forstbehörde. Der Geltungsbereich erstreckt sich vollflächig über Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG Brandenburg¹⁾.

Die geplanten 4 Windkraftanlagen (WKA, jeweils 2 beidseitig der BAB 11) liegen im „Windeignungsgebiet Nr. 44 Pren den“ des Regionalplanes Uckermark- Barnim (hier: sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht teilweise erheblich über das Windeignungsgebiet hinaus. Die WKA- Standorte sind im Planwerk grob verzeichnet, die genauen Positionierungen bleiben - genau wie die Zuwegungen- unpräzise. Dem Bebauungsplan mangelt es an einer zwingend notwendigen Außerschließung.

Die untere Forstbehörde bittet, im weiteren Planungsverfahren nachstehende Hinweise zu beachten.

Ziele der Raumordnung

Gliederungspunkt 1.3.2 Regionalplan Uckermark Barnim, S. 9, letzter Absatz:

Im letzten Absatz o.g. Gliederungspunktes wird dargelegt, dass der rechtskräftige FNP (1997) für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes keine Festsetzungen zur Nutzung von Windenergie trifft und die Fläche des Geltungsbereiches als Fläche für Forstwirtschaft ausgewiesen ist. Es wird geschlussfolgert, dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Nutzung von

Windenergie mit weitgehender Erhaltung des Forstbestandes den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes nicht widerspricht.

Zudem soll unter dem Pkt. 3.1.1 Art der baulichen Nutzung, Textliche Festsetzungen Nr. 1: Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung "Wind" (2) festgelegt werden, dass die forstwirtschaftliche Nutzung zulässig ist, soweit sie der Nutzung nach Absatz 1 nicht entgegensteht.

Nach Rechtskenntnis der unteren Forstbehörde ist die oben wiedergegebene Aussage nicht korrekt.

Der Regionalplan ist eine „untergesetzliche Rechtsnorm“, die mittelbar auf die Realisierung von Projekten und Baumaßnahmen einwirkt. Mit den Darstellungen im Regionalplan wird noch keine abschließende Entscheidung über die tatsächliche Flächennutzung getroffen. Die Entscheidung über die tatsächliche Flächennutzung erfolgt erst auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne. Die Bauleitpläne und somit auch der Flächennutzungsplan ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen, es besteht eine Anpassungspflicht, die sich auf Erstaufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung erstreckt. Auch wenn keine eindeutig definierten gesetzlichen Fristen zur Anpassung des FNP bestehen, sollte dieses kurz- bis mittelfristig erfolgen. Der Regionalplan ist seit 2016 rechtskräftig, der FNP seit 1997. Der jeweils für ein Gemeindegebiet aufgestellte FNP stellt schließlich die Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen dar.

Waldumwandlung und Waldfunktionen

Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald führt zu dauerhaften und zeitweiligen Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart. So unterliegen die Kranstellflächen und Anlagenstandorte generell einer dauerhaften Waldumwandlung. Einer temporären Waldumwandlungsgenehmigung bedürfen die Baustelleneinrichtungsflächen und die verschiedenen Fallkonstellationen der Zuwegungen (siehe Anlage „Waldumwandlungsflächen WKA im Wald“).

Wald darf nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (§ 8 [1] LWaldG). Bei der Entscheidung über eine Umwandlung sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Bebauungspläne sind aus der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungspläne) zu entwickeln. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Biesenthal weist die Flächen der potentiellen Waldinanspruchnahme als „Fläche für die Forstwirtschaft“ (Wald) aus. Diese Ausweisung drückt das öffentliche Interesse am Walderhalt aus und widerspricht somit dem Bebauungsplan. Mit dem aktuellen Flächennutzungsplan überwiegen die Belange der Allgemeinheit am Walderhalt,

der einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz darstellt, gegenüber den Interessen des Waldbesitzers.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart kann aufgrund der vorliegenden Plankonflikte nicht in Aussicht gestellt werden.

Die vom Bebauungsplan überplanten Waldorte sind mit verschiedenen Waldfunktionen belegt (siehe Karte Waldfunktionskartierung). Konkret sind dies die Waldfunktionen „Wald auf erosionsgefährdetem Standort“, „Immissionsschutzwald“, „Lärmschutzwald“ und „Sichtschutzwald“.

Die untere Forstbehörde, Oberförsterei Eberswalde, hat die vorgenannten Waldfunktionen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf das in Rede stehende Vorhaben eingehend geprüft.

- Sichtschutzwald:

Die Waldfunktion „Sichtschutzwald“ ist für die Waldflächen des B- Planes nicht relevant und bedarf keiner Berücksichtigung.

- Lärmschutzwald:

Lärmschutzwald soll negativ empfundene Geräusche von Wohnstätten und Erholungsbereiche durch Absenken des Schalldruckpegels dämpfen, beziehungsweise fernhalten. Im hierfür relevanten Wirkungsbereich der Bundesautobahn (Radius bis zu 1700 m) befinden sich westlich die Ortschaft Prenden und südöstlich die Ortschaft Biesenthal. Die Ausweisung „Lärmschutzwald“ betrifft die Standorte SO2 und SO3 und ist uneingeschränkt zu berücksichtigen.

- Immissionsschutzwald:

Diese Waldfunktion ist um die Altholzrecyclinganlage ausgewiesen und tangiert SO3 und SO4. Die Waldfunktion muss ohne Abstriche Berücksichtigung finden.

- Wald auf erosionsgefährdetem Standort (Bodenschutzwald):

Diese Waldfunktion definiert Waldflächen, deren Standort durch wasser- oder windbedingter Erosion gefährdet ist. Winderosionsgefährdete Standorte werden zudem differenziert in „Flugsand“ und „Hangneigung“ betrachtet. Der Ausweisungsbereich berührt nicht die SO3 und SO4, die Sondergebiete 1 und 2 liegen vollumfänglich in der Signierung „Flugsand“ und teilweise in der Ausweisungsfläche für „reinsandig- stark geneigt“. Die Bodenschutzwaldfunktion ist hier korrekt ausgewiesen und somit in Anwendung zu bringen.

Zusammenfassung:

Die drei vorgenannten Waldfunktionen sind auf der beigefügten Karte für den Bereich des Windeignungsgebietes abgebildet und ohne Einschränkungen zu berücksichtigen und nicht zu überplanen.

Da die Regionalplanung eine sehr großmaßstäbliche Planung darstellt, ist in anschließenden Genehmigungsverfahren durch die untere Forstbehörde sicherzustellen, dass bestimmte Waldfunktionenⁿ⁾ in der Feinplanung berücksichtigt werden und speziell für diese Waldflächen keine Genehmigung zur Errichtung von Windkraftanlagen erteilt wird. Gleichwohl können diese Flächen Teil eines Windeignungsgebietes sein, da die anschließenden Verfahren in der Lage sind, die Genehmigung für spezielle Flächen im zu prüfenden Eignungsgebiet zu versagen.

In Würdigung dieses forstrechtlichen Grundsatzes des Landesbetriebes Forst Brandenburg weist die Oberförsterei Eberswalde darauf hin, dass eine Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart auf Grund der dort zu erfüllenden Waldfunktionen nicht kompensierbar ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf konkret diesen Ausweisungsbereichen ist aus forstfachlicher Sicht ausgeschlossen.

Dies gilt nicht nur für die abgebildeten Sondergebiete (Anlagenstandorte, Baustelleneinrichtungs- und Kranstellflächen) sondern auch für die im Planwerk gänzlich fehlenden, ebenfalls von Waldumwandlungen betroffenen, Zuwegungen.

Der nördlich der BAB 11 gelegene Bebauungsplanteil schließt sich daher komplett für eine Errichtung von Windkraftanlagen im Wald aus.

Die Zuwegungen zwischen den WKA und die beiden Anbindungen an die L 294 müssen für den Schwertransport zumindest temporär ausgebaut werden. Auch sollen kurze Zuwegungsabschnitte im Wald neu angelegt werden.

Der Einschätzung, dass es sich um einen „geringen Eingriff“ mit „keinen erheblichen Umweltauswirkungen“ handelt, kann angesichts einer prognostizierten 4,5 ha großen Rodung von Wald nicht gefolgt werden.

Ersatzmaßnahmen:

Die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind, gem. § 8 (3) LWaldG, auszugleichen. Die forstrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzforderungen setzen sich aus dem flächigen Ersatz (Ersatzaufforstung, 1:1, Walderhalt gem. § 1 LWaldG) und der waldfunktionsbedingten, „überschießenden“ Kompensation (>1:1, qualitativer Ausgleich) zusammen.

Die Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG (VV § 8 LWaldG²⁾) dient einer einheitlichen Vorgehensweise der Genehmigungsbehörden bei Waldumwandlungsverfah-

ren. Hier steht u. a. die Forderung, Kompensationsmaßnahmen möglichst in unmittelbarer Nähe der umzuwandelnden Waldfläche, grundsätzlich jedoch im betroffenen Naturraum, durchzuführen. Das Vorhabengebiet liegt im Grenzbereich der Naturräume „Nordbrandenburgisches Wald- und Seengebiet“ und „Barnim-Lebus“, die forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen müssen folglich in einem der beiden Naturräume realisiert, beziehungsweise nachgewiesen werden.

In der Planung werden zwei Rückbaumaßnahmen beschrieben. Eine Berücksichtigung als Kompensationsmaßnahme ist nur nach Naturschutzrecht möglich, forstrechtlich können Rückbauarbeiten oder Entsiegelungsmaßnahmen generell keine Anerkennung finden.

Die Waldumbaumaßnahme „Rabenluch“ kann in einem noch festzulegenden Umfang zum Ausgleich eines überschießenden Kompensationserfordernisses dienen. Es ist jedoch nicht möglich, die Maßnahme für „fehlende Erstaufforstungsflächen“ (siehe S. 37, Nr. 5.7) heranzuziehen. Weitere, forstrechtlich relevante Kompensationsmaßnahmen- insbesondere Ersatzaufforstungen- offeriert der Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung nicht. Die Regelungen der HVE 2009 sind für forstrechtliche Kompensationen irrelevant.

Fazit:

Die vorgenannten Aussagen sind aufgrund der fehlenden Detailtreue des Bebauungsplanes zwangsläufig allgemeiner Natur.

Eine detaillierte, flächenscharfe Bewertung der Waldbetroffenheit, die Festlegung der Kompensationsverhältnisse und die daraus resultierenden forstrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzforderungen können erst getroffen werden, wenn

- a) eine genaue Verortung der WKA- Standorte, Kranstell- und Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb der ausschließenden Waldfunktionsbereiche stattgefunden hat und die Flächen der Waldinanspruchnahme in der Tabelle eingeordnet sind,
- b) die Zuwegungen im Geltungsbereich verbindlich festgelegt sind und
- c) eine Außenerschließung des Bebauungsplanes an das öffentliche Straßenverkehrsnetz erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ralf- Peter Schmidt

Funktionsförster

Anlagen:

- Tabelle „Waldumwandlungsflächen WKA im Wald“
- Karte mit ausschließender Waldfunktionskartierung

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])
2. Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG) Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 2.11.2009

ⁱ Auf Basis der aktuellen Waldfunktionskartierung: (0100) Geschütztes Waldgebiet, Schutzwald, (2100) Wald auf erosionsgefährdetem Standort, (2200) Wald auf exponierter Lage, (3100) Lokaler Klimaschutzwald, (3200) Lokaler Immissionsschutzwald, (3300) Lärmschutzwald, (4100) Sichtschutzwald, (5400) Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet, (7100) Wissenschaftliche Versuchsfäche, (7200) Naturwald, (7300) Arboretum, (7510) Forstsaatgutbestand, (7520) Samenplantage, (7610) Historische Waldbewirtschaftung mit Weiterbewirtschaftung, (7620) Historische Waldbewirtschaftung ohne Weiterbewirtschaftung, (7710) Wald mit hoher ökologischer Bedeutung, (7720) Wald mit hoher geologischer Bedeutung, (7830) Bestattungswald, (7900) Forstliche Genressource, (8101) Erholungswald, Intensitätsstufe 01, (8102) Erholungswald, Intensitätsstufe 02, (8200) Erholungswald mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG

LFB-0809-7026-31-16/19

Biesenthal, Flur 1, Flurstück 1, 29, 30

WEG "Nr. 44 Prenden": rot gerandet

ausschließende Waldfunktionen:

Lärmschutzwald: rot schraffiert

Immissionsschutzwald: gelb eingefärbt

Wald auf erosionsgefährdetem Standort:

"Flugsand": blau unterlegt

"reinsandig, stark geneigt": dunkelblau unterlegt

Eberswalde, 15.01.2020

